

Betriebshaftpflichtversicherung (Hotel- und Gastronomiebetriebe)

Erläuterungen zu den Leistungspunkten

Wir wollen, dass Sie verstehen, was Ihnen ein Tarif bieten kann. Denn viele Begriffe aus der Versicherungswelt können für einen Kunden verwirrend sein und zu Missverständnissen führen. Auf den nachstehenden Seiten beschreiben wir daher die einzelnen Leistungspunkte rund um die Betriebshaftpflicht für Hotel- und Gastronomiebetriebe etwas anschaulicher. Wenn trotzdem noch Fragen offen bleiben sollten, zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren. Wir sind als Ihr Ansprechpartner für alle Bereiche der Vorsorge sehr gerne für Sie da!



©Kohln19, Fotolia #37432091

🔪 Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

Grundsätzlich sind Schäden, die sich mitversicherte Personen einander zufügen (z. B. ein Mitarbeiter schädigt einen anderen), ausgeschlossen. Durch diese besondere Klausel sind Personenschäden untereinander mitversichert. So können Schmerzensgeldforderungen oder Verdienstaustausch bis hin zu einer monatlichen Invaliditätsrente bei der eigenen Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden. Auch eventuelle Regressforderungen von Sozialversicherungsträgern, z.B. für die Behandlungskosten, gelten als mitversichert. Diese Regelung kann auch Sachschäden mit beinhalten, die verursacht werden.

🔪 Verzicht auf Leistungskürzung bei Obliegenheitsverletzung

Unter Obliegenheiten versteht man besondere Pflichten, die der Versicherungsnehmer erfüllen muss, damit Versicherungsschutz besteht. Dazu zählt beispielsweise die pünktliche Zahlung der Beiträge oder eine wahrheitsgetreue Auskunft über den Hergang eines Schadensfalls. Kommen Sie diesen Pflichten nicht oder nicht im vereinbarten Umfang nach, kann das Versicherungsunternehmen die Leistung kürzen oder gar verweigern. Um die Folgen dieser Obliegenheitsverletzungen zu minimieren, verzichten einige Versicherer darauf, Obliegenheitsverletzungen zu sanktionieren.

🔪 Beauftragung Subunternehmer auch für unternehmensfremde Leistungen

Sie vergeben einen Teil Ihrer Leistungen an einen Subunternehmer, der einen Sachschaden beim Auftraggeber verursacht. Für diesen Schaden Ihres Vertragspartners müssen Sie haften. Ihre Haftpflichtversicherung tritt in Vorleistung und nimmt beim Subunternehmer Regress. Versichert ist das Beauftragungsrisiko, nicht aber die eigene Haftpflicht des Subunternehmers. Dies gilt auch für sogenannte unternehmensfremde Leistungen. Also z. B. wenn Sie als Caterer auch noch einen Show Act (z. B. Feuershow) mit engagieren, obwohl das eigentlich gar nicht in Ihre normalen unternehmerischen Leistungen fällt.

🔪 Veranstaltungen auf und außerhalb des Betriebsgeländes

Sie richten regelmäßig ein Sommerfest, ein Sonnwendfeuer oder Tagungen und andere Veranstaltungen aus. Für Schäden, die im Zusammenhang mit Ihren Veranstaltungen stehen, sind Sie ebenfalls haftbar zu machen. Auch dann, wenn diese außerhalb Ihres Betriebsgeländes stattfinden.

🔪 Be- und Entladeschäden an Fremdfahrzeugen

Sie laden eine schwere Kiste mit Waren am Straßenrand aus Ihrem Fahrzeug. In der Drehung rutscht Ihnen die Kiste aus der Hand und prallt auf die Motorhaube eines fremden geparkten Autos. Die Kiste hat eine tiefe Delle auf der Motorhaube hinterlassen. Die Reparaturkosten der Motorhaube übernimmt, dank dieser Klausel, Ihre Versicherung.

🔪 Nachhaftung (nach vollständiger Betriebsaufgabe)

Auch wenn wir Ihnen das für Ihren Betrieb niemals wünschen, sollte das Thema nie unter den Tisch fallen. Sie haften auch nach Betriebsaufgabe für Schadensfälle, die durch die damalige Tätigkeit entstanden sind. Versicherer haben sie mit unterschiedlichster Dauer in ihrem Produkt inkludiert.

🔪 Fehlen zugesicherter Eigenschaften aus Falschlieferung

Ein Veranstalter hat bei Ihnen für einen Vegetariertag vegetarische Speisen bestellt. Unter anderem auch vegetarische Frühlingsrollen. Ihre Mitarbeiter liefern aber Frühlingsrollen mit Hackfleisch. Dadurch entsteht dem Veranstalter ein Schaden, für den Sie verantwortlich sind.

🔪 Tätigkeitsschäden

Dabei handelt es sich um Schäden, die Sie oder Ihre Mitarbeiter im Rahmen Ihrer Tätigkeit verursachen. Die Definition des Tätigkeitsschadens schließt neben der Sache, die bearbeitet wird, auch die Gegenstände ein, die in räumlicher und unmittelbarer Beziehung zur Bearbeitungssache stehen. Beispielsweise schüttet einer Ihrer Kellner ein Glas Wein über einen Gast. Sie müssen für die Reinigung der Kleidung aufkommen.

🔪 Belegschafts-, Besucher- und Patientenhabe

Sie versäumen es versehentlich, einen beschädigten Spind Ihres Mitarbeiters reparieren zu lassen. Aufgrund dessen kommt eine Lederjacke abhanden.

Betriebshaftpflichtversicherung (Hotel- und Gastronomiebetriebe)

- Verwahrungsrisiko für eingebrachte Sachen der Restaurationsgäste**
Überlässt ein Gast Ihres Restaurants Ihnen Sachen zur Verwahrung, so sind Sie für Schäden und für das Abhandenkommen dieser Sachen verantwortlich und haftbar zu machen. Viele Versicherer haben die Leistung hier jedoch auf eine bestimmte Summe begrenzt.
- Verwahrungsrisiko für eingebrachte Sachen der Beherbergungsgäste (Gefährdungshaftung)**
Sie haben in Ihrem Hotel einen Raum, in dem z. B. Gäste von Seminaren Ihre Koffer abstellen können, da morgens zu Seminarbeginn die Zimmer noch nicht beziehbar sind. Die Gäste übergeben Ihnen also die Koffer zur Verwahrung. Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter hat den Raum auch ordentlich verschlossen. Als die Gäste Ihre Koffer jedoch abholen möchten und Sie den Raum wieder aufschließen, stellen Sie jedoch entsetzt fest, dass jemand durch das verschlossene Fenster eingebrochen ist und die Koffer gestohlen hat.
Gemäß Gesetz (§ 701ff. BGB) sind Sie für Schäden bis zu 3.500 € (Wertsachen bis 800 €) gegenüber Ihren Gästen zum Schadensersatz verpflichtet.
- Verwahrungsrisiko für eingebrachte Sachen der Beherbergungsgäste (Verschuldenshaftung)**
Der gleiche Schadenfall wie zuvor, nur, dass Sie dieses Mal vergessen haben das gekippte Fenster zu schließen. Somit haben Sie es dem Dieb einfacher gemacht durch das Fenster einzubrechen. In diesem Fall sind Sie gegenüber den Gästen voll zum Schadensersatz verpflichtet. Die vorhergenannten Begrenzungen greifen hier nicht.
- Abhandenkommen von nicht eingebrachtem Gästeeigentum (z. B. unbewachte Garderobe)**
Sie haben in Ihrem Restaurant eine unbewachte Garderobe. Von dieser Garderobe wird einem Gast die Jacke gestohlen. Einige Versicherer kommen auch dafür auf.
- Schäden an Kraftfahrzeugen beim Zubringen und Abholen auch außerhalb des Betriebsgrundstücks**
Sie unterhalten für Ihre Gäste einen Parkservice. Beim Parken beschädigt einer Ihrer Mitarbeiter das Fahrzeug eines Gastes. Auch für diese Schäden kommen viele Versicherer auf. Sogar wenn sich der Schaden außerhalb Ihres Betriebsgeländes ereignet.
- Auf dem Betriebsgrundstück abgestellte Kraftfahrzeuge inkl. Zubehör**
Auch für Schäden an Fahrzeugen, die die Gäste auf Ihrem Betriebsgelände abgestellt haben, kommt Ihre Versicherung auf. Die Versicherung zahlt jedoch nicht für Schäden im Innenraum der Kraftfahrzeuge oder von dort entwendete Gegenstände.
- Schlüssel- und Codekartenverlust**
Ein Mitarbeiter von Ihnen verliert aus Unachtsamkeit den ihm überlassenen Schlüssel für die Geschäftsräume Ihres Kunden, in denen Renovierungsarbeiten vorgenommen werden sollten. Vorsorglich muss die Schließanlage ausgetauscht werden. Neben den Kosten für die neue Schließanlage kommt der Versicherer auch für die Erneuerung der Schlüssel auf.
- Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen durch Feuer, LW und/oder Abwässer**
Ein Schlauch der schlecht gewarteten Spülmaschine in der betrieblichen Kaffeeküche platzt. Das austretende Wasser beschädigt die Wandverkleidung der gemieteten Betriebsräume.
- Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen durch sonstige Ursachen**
Ihre Mitarbeiter bringen im Frühling die schweren Betonschirmständer aus dem Keller in Ihren Biergarten. Während des Transports fällt einer der Schirmständer auf die Marmortreppen des angemieteten Gasthauses. Diesen Passus haben die meisten Produktgeber mit unterschiedlich hohen Entschädigungssummen (Sublimits) versehen.
- Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen**
Sie mieten während einer Geschäftsreise zu Verhandlungszwecken ein Konferenzzimmer in einem Hotel. In einem unachtsamen Moment stoßen Sie eine Kanne mit Kaffee um, was Flecken auf dem Teppichboden verursacht.
- Lagerung und Verwendung von Tankanlagen der WGK 1-2**
Auf dem Lagerplatz Ihres Unternehmens befindet sich eine Betriebstankstelle. Durch einen rückwärts fahrenden Gabelstapler wird die Verbindungsleitung der Zapfsäule zum Tank beschädigt. Eine erhebliche Menge Diesel tritt aus und gelangt in den angrenzenden Bach.
- Lagerung und Verwendung von sonstigen gewässerschädlichen Stoffen nach WGK 3**
Neben verunreinigtem Altöl zählen auch diverse Reinigungsmittel und Benzin zu den stark wassergefährdenden Stoffen. Schäden, die bei der Verwendung und/oder Lagerung entstehen, können verheerend sein. Wenn Sie derartige Stoffe lagern oder im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit verwenden, ist die Absicherung für Sie von essentieller Bedeutung.
- Kleingebinde**
Kleingebinde sind kleine, leicht zu transportierende Behälter. Sie kommen oft zum Einsatz, wenn Substanzen, wie beispielsweise Reinigungsbenzin, beim Kunden benötigt werden. Fällt ein mitgeführter Kanister mit Reinigungsbenzin um, ist das Erdreich auf dem Grundstück des Auftraggebers schnell verunreinigt. Die Kosten, um das Erdreich von den Schadstoffen zu reinigen, tragen Sie als Verursacher.
- Benzin-, Fett- und Ölabscheider**
Ölabscheider sind Abwasserbehandlungsanlagen in Form eines Beckens. Durch den Dichteunterschied sammelt sich die spezifisch leichtere Flüssigkeit, beispielsweise Öl, an der Wasseroberfläche. Die Leichtflüssigkeiten können abgesaugt und entsorgt werden, um das Wasser wieder zu reinigen. Tritt das abgesaugte Benzin, Fett oder Öl aus, ist der Schaden im Rahmen dieser Klausel abgesichert.

Betriebshaftpflichtversicherung (Hotel- und Gastronomiebetriebe)

- 🔪 Zusatzbaustein 1 der Umweltschadensversicherung (USV) inklusive Grundwasser**
Auf Ihrem Betriebsgrundstück entsteht mangels Wartung und Kontrolle der elektrischen Anlagen ein Brand, der auf den Nachbarbetrieb übergreift. Die extreme Rauchentwicklung führt zu ökologischen Schäden im angrenzenden Naturschutzgebiet.
- 🔪 Zusatzbaustein 2 der Umweltschadensversicherung (USV)**
Sie verursachen durch Verschulden einen Brand auf dem eigenen Betriebsgrundstück und vernichten eine dort lebende seltene Fledermausgattung. Die zuständige Behörde fordert die Wiederansiedelung der Fledermauspopulation. Da dies an Ort und Stelle nicht möglich ist, verlangt die Behörde, dass die zerstörte Population an einer anderen Stelle angesiedelt werden muss. Auch hier können die Kosten für die Wiederansiedelung immens sein.
- 🔪 Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung**
Sie haben Daten und Informationen für Ihren Kunden und senden ihm diese per eMail. Sie haben einen Virus auf dem Rechner, der bis dato unbemerkt blieb. Dieser überträgt sich auf den PC des Kunden und legt sein System lahm.
- 🔪 Datenlöschung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten Dritter**
Sie haben eine Homepage auf der Sie u. a. auch Buchungformulare zum Download anbieten. Bei einem Download von dieser Homepage wird das Computer-System eines Kunden aufgrund fahrlässigen Verhaltens eines Mitarbeiters mit einem Virus infiziert und sämtliche Daten gehen verloren.
- 🔪 Verstöße gegen Persönlichkeits- und Namensrechte**
Sie erstellen eine Kundenbroschüre, um Ihre Dienstleistung bei Neukunden vorzustellen. Um das Kundenheft auch optisch aufzuwerten, benutzen Sie Bilder, die im Internet mit Google zu finden waren. Das Heft fällt dem Besitzer der Bilder in die Hände und dieser verklagt Sie auf Schadensersatz.
- 🔪 Besserstellungsklausel**
Sie wechseln mit Ihrer Versicherung zu einem anderen Versicherer, der die sogenannte Besserstellungsklausel vereinbart hat. D. h. sollte sich im Schadensfall herausstellen, dass Sie in Ihrem vorgehenden Versicherungsvertrag den Schaden besser abgesichert gehabt hätten als das in Ihrem aktuellen Vertrag der Fall ist, so wird Ihr neuer Versicherer nach den Bedingungen Ihres alten Versicherers den Schaden regulieren. Bitte beachten Sie jedoch, dass es auch hier Ausschlüsse gibt und dass Sie im Regelfall den Nachweis erbringen müssen.
- 🔪 Diskriminierung oder Belästigung (AGG)**
Sie lehnen einen Bewerber ab, weil dieser nicht die ausgeschriebenen Qualifikationen für die freie Stelle besitzt. Der Bewerber pocht aber darauf, dass diese Ablehnung allein wegen einer Benachteiligung seiner Person (z.B. seines Geschlechts, seiner ethnischen Herkunft oder seines Alters) getroffen worden sei. Er fordert nun von Ihnen einerseits Schadensersatz sowie darüber hinaus noch Schmerzensgeld in Höhe von drei Monatsgehältern.
- 🔪 Versehensklausel**
Haben Sie es als Versicherungsnehmer - fahrlässig - versäumt, Ihren Pflichten nachzukommen? Dann sind Sie froh, wenn die Versehensklausel in Ihrem Deckungsumfang enthalten ist. Denn sie schützt davor, dass die Versicherung ggf. von Ihrer Leistungspflicht befreit werden kann. Zu den Pflichten und Obliegenheiten gehört unter anderem die fristgerechte und zeitnahe Meldung von verursachten Schäden. Jedoch auch die Mitteilung über mögliche Veränderungen von Risiken etc.. Können Sie glaubhaft nachweisen, dass es sich beim Versäumen einer Pflicht um ein Versehen gehandelt hat und diese nach Kenntnisnahme unmittelbar nachgeholt wurde, so genießen Sie weiterhin Versicherungsschutz.
- 🔪 Leistungs-Update-Garantie**
Im Laufe der Zeit ändern und verbessern sich die Vertragsbedingungen. Durch die Mitversicherung der Bedingungsweiterentwicklung profitieren vor allem Sie, denn dadurch unterliegt Ihr Vertrag immer den aktuellsten Bedingungen. Werden die Bedingungen zu Ihrem Vorteil geändert, so gelten die neuen Bedingungen auch für Ihren Vertrag, soweit Sie einer etwaigen damit verbundenen Beitragserhöhung nicht widersprechen.
- 🔪 Private Risiken (wie z.B. die Privat- und/oder Tierhalterhaftpflicht)**
Hier können Sie ein paar Euro sparen, denn der ein oder andere Versicherer hat neben der prämienfreien Privathaftpflichtversicherung auch die Tierhalterhaftpflicht für einen Hund eingeschlossen. In der Regel sind die Betriebshaftpflichtversicherungen mit einem Standardtarif der Privathaftpflicht versehen. Sie haben jedoch dann stets die Möglichkeit, optional auf die besseren Bedingungen aufzustocken.